

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 3. 5. 2011**  
**Prof. Schwaighofer, Prof. Venier**

---

**I.**

Die (verwitwete) Frau M hat zwei erwachsene Kinder: Tochter T und Sohn S, die sich allerdings nicht gut leiden können. M muss wegen einer Operation ins Krankenhaus und übergibt vorher ihrer Tochter T ein Sparbuch über ihr erspartes Geld in der Höhe von genau 100.000 € zur Aufbewahrung, weil T in ihrer Wohnung einen Wandtresor hat. Auch das Lösungswort gibt M ihrer Tochter bekannt.

Bei der Operation kommt es zu Komplikationen, M stirbt einige Wochen später ohne Testament. T erzählt ihrem Freund F von dem Sparbuch ihrer verstorbenen Mutter, das sie in Verwahrung hat, und meint: „Mein Bruder hat wirklich nicht verdient, dass er von dem Geld etwas bekommt, von dem Sparbuch sag ich nichts! Was meinst du?“ Darauf F: „Ja, da wärest du wirklich dumm, wenn du das machen würdest!“

So verschweigt T die Existenz des Sparbuchs im Verlassenschaftsverfahren, bei der Aufteilung des Erbes auf T und S finden die 100.000 € keine Berücksichtigung.

Einige Zeit später möchte T das Geld vom Sparbuch beheben, die Bankangestellte zahlt aber, obwohl T das richtige Lösungswort kennt, nichts aus, weil das Sparbuch auf M legitimiert ist und bei Einlagen von mehr als 15.000 € nur die legitimierte Person Behebungen durchführen kann (§ 32 Abs 4 BWG).

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von T und ihrem Freund F!**

**II.**

Bei einer Drogenrazzia in einem Lokal, wo es schon früher oftmals zu Dealereien gekommen ist, überprüft ein Polizist auch die Identität von Frau X, die sich mit drei Freunden im Lokal aufhält. Dann durchsucht er noch (erfolglos) ihre Bekleidung und Handtasche nach Drogen.

X, die noch nie irgendetwas mit Drogen zu tun hatte, ist empört über die Aktion des Polizisten. Mit den Worten „Lass deine grausigen Finger von meinen Sachen!“ versetzt X dem Polizisten eine schallende Ohrfeige. Dabei verliert der Beamte seine Brille, ein Brillenglas geht zu Bruch.

**1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit der X!**

**2. War die Durchsuchung der X rechtmäßig?**

**3. Was kann X unternehmen, um die Rechtswidrigkeit geltend zu machen?**

**III.**

A ist wegen eines schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 StGB angeklagt. Er hat keinen Verteidiger. Die Hauptverhandlung wird nach Vernehmung von drei Zeugen und Erstattung des Gutachtens eines Schriftsachverständigen auf unbestimmte Zeit vertagt, um einen weiteren Zeugen, der in Spanien wohnhaft und nicht bereit ist, zur Vernehmung nach Österreich zu reisen, im Rechtshilfeweg vernehmen zu lassen.

Das Vernehmungsprotokoll langt nach drei Monaten bei Gericht ein. Beim nächsten Hauptverhandlungstermin erscheint A trotz ausgewiesener Ladung nicht, weil er sich ungerecht behandelt fühlt. Daraufhin beschließt das Gericht, das Verfahren in Abwesenheit weiter zu führen. Die restliche Verhandlung ist schnell vorbei: Das Protokoll der Aussage des spanischen Zeugen wird verlesen und anschließend das Urteil (Schuldpruch im Sinne der Anklage) gefällt.

**1. Kann A das Urteil mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen? Wie?**

**2. Innerhalb welcher Frist?**

**Viel Erfolg!**

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!